



## Allgemeine Hinweise

### Hinweis zu den Fällzeitpunkten

Die Fällungen werden i. d. R. in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar d. J. vorgenommen. Aus Gründen dringlicher Verkehrssicherung können einzelne Fällungen über das ganze Jahr hinaus, auch vor einer Veröffentlichung, notwendig werden. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Arbeitsabläufe im Bereich der Baumfällungen, u. a. Fällungen durch Fachfirmen, ist eine genaue Terminbekanntgabe zu einzelnen Fällung im Vorfeld nicht möglich.

### Hinweis über die Zuständigkeiten an Liegenschaften des Bundes und des Landes

bezügl. Fällungen auf Liegenschaften des Bundes und des Landes, sowie an **Bundes- und Landesstraßen** stehen keine Informationen zur Verfügung.

### Hinweis zu Fällungen in städtischen Waldflächen

Auch die Bewirtschaftung der Waldflächen im Stadtgebiet Hamms ist mit Baumfällungen verbunden. Dies erfolgt u.a. aus Gründen der Waldpflege (z.B. der Entnahme von beispielsweise aus Gründen zur Verkehrssicherung. Das **Umweltamt** bewirtschaftet ca. 290 ha städtische Waldflächen in Hamm. Auf der Grundlage der durch den Rat beschlossenen Forsteinrichtung (Betriebswerk für den Forstbetrieb Stadt Hamm) werden jeweils für den Zeitraum von zehn Jahren die erforderlichen Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung umgesetzt. Im Rahmen dieser Bewirtschaftung finden regelmäßige Begehungen der Wälder und der ca. 30 km langen Waldränder zu Verkehrsanlagen statt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

### Infos zur Ermittlung von Zuständigkeiten an Baumstandorten

Es besteht eine grundsätzliche Zuständigkeit des Eigentümers hinsichtlich aller sich in Zusammenhang mit einem Baum ergebenden Belange, daher kommt der Klärung der Eigentumsfrage eine große Bedeutung zu.

Als Grundlage dazu dient bei schon erfassten Bäumen das städtische digitale Baumkataster

Bisher nicht erfasste Standorte werden über das GIS-Portal auf den jeweiligen Eigentümer des betreffenden Flurstücks hin überprüft.

Nicht selten müssen Grenzverläufe vor Ort geprüft und eingemessen werden, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können.

Straßenbäume können weitestgehend nach der jeweiligen Baulastträgerschaft zugeordnet werden.

Grundsätzlich sind an Gemeinde-, sowie Kreisstraßen und an Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen die jeweiligen Kommunen (bzw. der Kreis) zuständig. An Bundes- und Landstraßenabschnitten innerhalb der Grenzen einer Kommune, die nicht als Ortsdurchfahrt zu werten sind, fällt die Zuständigkeit in die Verantwortung des Landesbetriebes StraßenNRW.